

L 5 B 239/04 KR

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 10 KR 51/03 ER
Datum
15.03.2004
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 5 B 239/04 KR
Datum
29.07.2004
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 15. März 2004 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Antragsteller, die eine Anwaltspraxis betreiben, beehrten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Regensburg die Aussetzung der Vollziehung des Lohnsummenbescheides vom 28.06.2000, der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Gegenstand des seit 17. Februar 2003 gleichzeitig anhängig gewordenen Klageverfahrens S 10 KR 53/03 war. Im Hauptsacheverfahren erklärte sich die Antragsgegnerin nach Zeugeneinvernahme am 26.06.2003 bereit, die angefochtenen Bescheide im strittigen Umfang aufzuheben und vergleichsweise neun Zehntel der Kosten des Verfahrens zu übernehmen. Anschließend zogen die Antragsteller den Antrag vom 13.02.2003 auf einstweiligen Rechtsschutz zurück.

Mit Beschluss vom 15.03.2004 hat das Sozialgericht Regensburg den Antragstellern aufgegeben, die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen. Die strittigen Bescheide seien nicht offensichtlich unrichtig gewesen, sie basierten auf von den Antragstellern zu vertretenden Widersprüchen, die erst im Klageverfahren ausgeräumt werden konnten.

Gegen den mit einer Beschwerdebelehrung im Sinn der [§§ 172 Abs.1, 173 SGG](#) versehenen Beschluss haben die Antragsteller am 08.04.2004 Beschwerde eingelegt und auf den Widerspruch zur Einigung im Hauptsacheverfahren hingewiesen.

Demgegenüber hat die Antragsgegnerin geltend gemacht, mangels Begründung hätte der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen werden müssen.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des Sozialgerichts, der nach [§ 197a Abs.1 SGG](#) ergangen ist, kann entgegen seiner Rechtsmittelbelehrung nicht mit der Beschwerde angefochten werden, da diese gemäß [§ 158 Abs.2 VwGO](#) ausgeschlossen ist (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.04.2003 - L 11 B 8/03 KA; Hessisches LSG, Beschluss vom 29.03.2004 - [L 14 B 55/03 P](#)).

Gemäß [§ 197a SGG](#) - eingefügt durch das 6. SGG-Änderungsgesetz vom 17. August 2001 mit Wirkung ab dem 2. Januar 2002 - sind, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu erheben; die [§§ 184 bis 195 SGG](#) finden keine Anwendung; die [§§ 154 bis 162 VwGO](#) sind entsprechend anzuwenden. Mit dieser Verweisung wird auch [§ 158 Abs.2 VwGO](#) in Bezug genommen. Danach ist in den Fällen, in denen in der Hauptsache eine Entscheidung nicht ergangen ist, die Entscheidung über die Kosten nicht anfechtbar. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Beteiligten gehören nicht zu dem in [§ 183 SGG](#) genannten, kostenmäßig privilegierten Personenkreis und die Kostenentscheidung ist in einem Verfahren ergangen, das wegen der Rücknahme des Antrags keine Entscheidung in der Hauptsache forderte.

Zwar weicht diese in [§ 158 Abs.2 VwGO](#) enthaltene Regelung von der zu [§ 193 SGG](#) ab, wonach Beschwerde gegen einen Kostenbeschluss des Sozialgerichts gegeben ist. Es mag sein, dass die Anwendung von [§ 158 Abs.2 SGG](#) zu einer schwer verständlichen und sachlich kaum begründbaren unterschiedlichen Verfahrensweise im Vergleich zu den von den [§§ 183, 193 SGG](#) erfassten gerichtskostenfreien Verfahren

führt, wie dies Knittl darstellt (Hennig, SGG, § 197a Rdnr.17 f.). Derartige systematische Unstimmigkeiten, die möglicherweise ein Zeichen für mangelnde Sorgfalt im Gesetzgebungsverfahren sind (so Hessisches Landessozialgericht a.a.O.), können nicht dazu führen, den eindeutigen Gesetzeswortlaut zu missachten, sofern sich nicht feststellen lässt, dass es sich lediglich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handelt. Dafür gibt es hingegen keine Anhaltspunkte, zumal der Gesetzgeber in [§ 197a Abs.1 Satz 2 SGG](#) mittels Sonderregelung eine einzelne Vorschrift der VwGO von der entsprechenden Anwendung ausgenommen hat.

Wenn der 5. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen dagegen einwendet, die in [§ 197a Abs.1 Satz 2 und Abs.2 SGG](#) getroffenen Sonderregelungen betreffen nur die Kostentragungspflicht und ließen nicht den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Verfahrens die Abweichung von den [§§ 183, 193 SGG](#) gesehen und gewollt habe (Beschluss vom 25.08.2003 in Breithaupt 2003, S.878) so vermag dies nicht zu überzeugen. Zutreffend weist das Hessische LSG darauf hin, dass die Frage der Rechtsmittelfähigkeit derartiger Entscheidungen in der Gesetzesbegründung keine Erwähnung findet. Wenn es darin heißt, "bestimmte Vorschriften der VwGO" fänden Anwendung, weil sie sich dazu "insbesondere" eignen, weil sie auch Bestimmungen über die Kosten des Vorverfahrens und über die Kostentragungspflicht der Beigeladenen enthalten, so wird damit das komplette Kostensystem der VwGO in das SGG eingefügt. Die damit verbundenen inhaltlichen Änderungen - etwa die Kostentragung bei Klagerücknahme im Sinn des [§ 155 abs.2 VwGO](#) - wurde in der Gesetzesbegründung ebenso wenig begründet, wie die abweichende Verfahrensregelung des [§ 158 Abs.2 VwGO](#) Erwähnung fand. [§ 158 Abs.2 VwGO](#) dient der Entlastung der Gerichte von Nebenentscheidungen, die nach dem Wortlaut der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (Drucksache 14/5943 S.1) mit der Zielsetzung des 6. SGG-Änderungsgesetzes einhergeht, die Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens zu erzielen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2004-12-21